



Eine Karenz ist ein einseitig gestaltbarer Rechtsanspruch. Die Karenz ist innerhalb der Schutzfrist nach der Geburt bekannt zu geben, wenn sie unmittelbar an diese anschließen soll. Die Karenz muss mindestens 3 Monate dauern und kann **max. bis zum 2. Geburtstag** des Kindes beansprucht werden. Die Arbeit ist daher spätestens am 2. Geburtstag wieder aufzunehmen! Wurde die Maximaldauer nicht beantragt, kann längstens 3 Monate vor dem Ablauf einmal eine Verlängerung bekannt gegeben werden (siehe Muster für Verlängerung der Karenz M13). Eine einseitige Verkürzung ist nicht möglich, sie kann nur im Einvernehmen vereinbart werden.

**Achtung:** *Die Karenzdauer ist mit dem 2. Geburtstag des Kindes beschränkt. Unabhängig davon kann das Kinderbetreuungsgeld von einem Elternteil allein bis zum 30. Lebensmonat bezogen werden. (Beachte die Zuverdienstgrenze!)*